

Protokollauszug Gemeinderat

19. Sitzung vom Donnerstag, 23. November 2017

11.03.02 Einzelne Gemeindeversammlungen
2017/125 Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 / Anfrage nach § 17 und § 51 GG, SP Uetikon am See / Charta Lohngleichheit nach § 51 Gemeindegesetz oder § 17 neues Gemeindegesetz

Ausgangslage

Die Sozialdemokratische Partei, Sektion Uetikon am See, vertreten durch die Präsidentin, Erica Kuster, stellt eine schriftliche Anfrage nach § 17 des (neuen) Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Zürich und nach § 51 GG des aktuell gültigen GG an den Gemeinderat (Eingangsdatum: 8. November 2017).

Die Anfrage lautet wie folgt:

"Die Sozialdemokratische Partei Uetikon am See fragt den Gemeinderat von Uetikon am See an, ob er bereit ist, diese Charta (Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor, anm. Verf.) ebenfalls zu unterschreiben und umzusetzen und damit ein aktives Zeichen zu setzen für die Gleichstellung von Frau und Mann. Falls der Gemeinderat dies ablehnt, interessieren uns die Gründe für seine Ablehnung. Wir sind gespannt auf Ihre Antwort an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember und danken Ihnen im Voraus für Ihr Interesse und Ihre Bemühungen."

Formelles

Anfragerecht nach § 51 GG:

"Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten. Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen. Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage an der Gemeindeversammlung. Eine Beratung oder Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt."

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich (nGG) vom 20. April 2015 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. § 17 des nGG behandelt das Anfragerecht der Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse und deren Beantwortung an der Gemeindeversammlung durch den Gemeindevorstand. Das aktuell noch gültige Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 regelt in § 51 das Anfragerecht der Stimmberechtigten. Im formellen Sinn ist die vorliegende Anfrage nach § 17 nGG nicht korrekt, da dieses Gesetz noch nicht in Kraft ist. Da die Anfrage auch nach § 51 GG gültig ist, kann diese materiell behandelt werden.

Die Anfrage ist mit Eingangsdatum vom 8. November 2017 dem Gemeinderat eingereicht worden. Somit ist die Anfrage mehr als zehn Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 eingereicht worden und die Antwort des Gemeinderates ist an der Gemeindeversammlung abzugeben.

Die Frage nach der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor ist im allgemeinen Interesse der Stimmberechtigten und betrifft einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung.

Materielles

Das Anstellungsverhältnis des Personals von Gemeinde und Schule Uetikon am See begründet sich auf dem Personalrecht der Gemeinde Uetikon am See vom 11. Dezember 2006 und dem Personalgesetz des Kantons Zürich sowie der zugehörigen Verordnung und Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Nach Art. 4 lit. h Personalrecht und § 5 lit. h Personalgesetz verwirklichen die Anstellungsinstanzen die Chancengleichheit für Frauen und Männer und nach § 19 a PVO ist die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann festgelegt.

Erwägungen

Das Personal von Schule und Gemeinde Uetikon am See ist seit vielen Jahren schon nach dem Grundsatz "gleicher Lohn für gleiche Arbeit" angestellt und die Gleichstellung von Frau und Mann ist eine Tatsache. Das Lohnsystem der Gemeinde ist analog dem Kanton Zürich nach Besoldungsklassen und Stufen eingeteilt. Die einzelnen Funktionen sind einer Besoldungsklasse zugeteilt und dies unabhängig vom Geschlecht. Bei der Schule wie auch bei der Gemeinde sind diverse Frauen in Kaderpositionen beschäftigt, zu gleichen Lohnkonditionen wie die männlichen Arbeitskollegen.

Neben der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in der Gemeinde hat die Charta das Ziel, das die Unterzeichnenden im öffentlichen Beschaffungs- und Submissionswesen bei offerierenden Drittanbietern auf die Einhaltung des Gleichstellungsartikels achten und Kontrollmechanismen einführen. Auch soll die Einhaltung der Lohngleichheit nach anerkannten Standards regelmässig überprüft werden und dies auch bei der öffentlichen Hand nahestehenden Körperschaften, wie z.B. dem Spital Männedorf, der Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft und dem Zweckverband Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland.

Für die Überwachung und Prüfung der Richtlinien der Charta müsste von der Gemeinde beachtlicher Personal- und Sachaufwand betrieben werden, was bei einer Gemeindegrösse von Uetikon am See unverhältnismässig wäre. Auch aus diesem Grund haben sich bisher erst 15 Städte und Gemeinden (von 2'255 – Stand 01.01.2017) zur Charta bekannt. Beim Kanton Zürich und dem Bund werden eigene Fachstellen für die Gleichstellung von Frau und Mann betrieben. Dies genügt nach Ansicht des Gemeinderates um dem Gleichstellungsartikel in der Bundesverfassung nachzukommen. Er lehnt darum eine Unterzeichnung der Charta ab.

Beschluss

1. Die Unterzeichnung der Charta für Lohngleichheit im öffentlichen Sektor wird gemäss den Erwägungen abgelehnt.

2. Die SP Uetikon am See wird vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 mittels Protokollauszug über die Antwort des Gemeinderates informiert.
3. Die Antwort des Gemeinderates zur Anfrage der SP Uetikon am See nach § 51 GG wird an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 verlesen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Mitteilung an:

- SP Uetikon am See, Erica Kuster, Kleindorfstrasse 14a, 8707 Uetikon am See
- Urs Mettler, Gemeindepräsident
- Reto Linder, Gemeindeschreiber
- Gemeindekanzlei, Archiv

Gemeinderat Uetikon am See



Urs Mettler
Gemeindepräsident



Reto Linder
Gemeindeschreiber